



GEMEINDE OSTBEVERN

**Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64
„Energiepark Hülshede“**

Entwurf April 2026

Vorhabenträger:
Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde
Loburg 14, 48346 Ostbevern

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich.....	5
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	6
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	6
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	6
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.4	Gewässer	12
3.5	Boden.....	12
3.6	Altlasten und Kampfmittel.....	12
3.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	13
3.8	Landwirtschaft	16
3.9	Wald.....	17
4.	Planungsziele und Plankonzept	17
5.	Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	19
5.1	Art der baulichen Nutzung	19
5.2	Maß der baulichen Nutzung	20
5.3	Erschließung und Verkehr.....	22
5.4	Flugsicherheit	23
5.5	Immissionsschutz.....	24
5.6	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft	29
5.7	Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung.....	32
5.8	Landschaftsbild	33
6.	Umweltrelevante Auswirkungen	35
6.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	35
6.2	Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft.....	36
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	37
6.3	Eingriffsregelung.....	39
6.4	Eiswurf	40
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	40
7.	Bodenordnung	40
8.	Flächenbilanz	41
9.	Verfahrensablauf.....	41

Teil II: Umweltbericht mit Anlagen

Kortemeier Brokmann GmbH (03/2026): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“, Umweltbericht, Unterlage zum Veröffentlichungsentwurf gem. „3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

– Gliederung s. dort –

- A.1 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (03/2026): 54. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern & Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ – Eingriffsbilanzierung (Anlage 1 zum Umweltbericht)
- A.2 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (03/2026): 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ - Artenschutzbericht
- A.3 M. Schwartz, Faunistische Gutachten (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna
- A.4 M. Schwartz, Faunistische Gutachten (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025

Teil III: Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

- A.5 Ing.-Büro Richters & Hüls (03/2026): Blendgutachten – Immissionsprognose – Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern
- A.6 Wenker & Giesing GmbH (03/2026): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" der Gemeinde Ostbevern
- A.7 windtest Grevenbroich GmbH (03/2026): Schattenwurfprognose SW25037B1

1. Einführung

Die Gemeinde Ostbevern hat bereits im Jahr 2011 ein **Integriertes Klimaschutzkonzept**¹ erstellen lassen, in dem Leitziele für die zukünftige Klimastrategie in Ostbevern entwickelt und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung erarbeitet worden sind. Der Gemeinderat Ostbevern hat im Februar 2023 die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts beschlossen, *um damit der Gemeinde Ostbevern für die kommenden Jahre eine Arbeitsgrundlage für die konzeptionelle und nachhaltige Gestaltung der Energie- und Klimaarbeit sowie die zukünftige Klimastrategie zu geben* (siehe Vorlage 2023/027). Der wesentliche Grundgedanke ist es, kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteurinnen und Akteure in der Gemeinde zu verbinden.

Um das Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen und den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie synthetische Energieträger decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort auch weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. In Bezug auf die installierte Windleistung wird eine Erhöhung von gegenwärtig knapp 29 MW auf zukünftig 47 MW angestrebt. Die installierte Photovoltaikleistung auf den Dächern soll auf 40 MWp, die Leistung von Freiflächenanlagen sogar auf 67 MWp steigen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage treibt die Gemeinde Ostbevern darüber hinaus die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet weiter voran. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses vom 20.06.2024 der Beschluss zur Erarbeitung einer gesamtträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Auf die Sitzungsvorlage 2024/074 wird verwiesen.

Beteiligung und Partizipation werden insbesondere im Bereich des Ausbaus der Windenergie eine große Bedeutung beigemessen. Damit ist nicht nur die planerische Beteiligung gemeint, sondern auch eine finanzielle Beteiligung durch Modelle für Beteiligungsmöglichkeiten, um Akzeptanz zu schaffen und die regionale Wertschöpfung zu fördern. Zudem können Konfliktpotenziale gemindert werden. Erneuerbare Energien können so neben dem ökologischen Nutzen der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen auch einen finanziellen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde haben.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen dient auch die vorliegende Planung. Darüber hinaus wird geprüft, ob Unternehmen im westlich des Plangebiets angrenzenden Gewerbegebiet von der hier erzeugten Energie profitieren können.

a) Vorhabenbeschreibung Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im Osten der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße die nördlich und südlich der Bundesstraße B 51 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst zwei Teilbereiche:

- **Teilgeltungsbereich I:** Im Norden der B 51 sollen auf einer etwa 11,0 ha umfassenden Fläche – gegliedert durch eine bestehende Grabenparzelle – mit begleitender Wallhecke – Photovoltaikmodule mit einer Ausrichtung nach Osten und Westen errichtet werden (Teilfläche SO-PV1). Darüber hinaus sind hier Nebenanlagen mit Trafos, Speichertechnik etc. vorgesehen.
- **Teilgeltungsbereich II:** Die südöstlich der B 51 gelegene Teilfläche (SO-PV2) mit einer Größe von ca. 3,3 ha wird durch die Behelfszufahrt getrennt, über die die Schwerlasttransporte den geplanten östlich anschließenden Standort der Windenergieanlage erreichen können. Diese Zufahrt soll

¹ infas enermetric (11/2011): Integriertes Klimaschutzkonzept, Gemeinde Ostbevern.

Stand heute auch nach der Errichtung der Windenergieanlage nicht mit PV-Modulen überstellt und zukünftig für ggf. notwendige Reparatur-/Wartungsarbeiten mit Kranfahrzeugen vorgehalten werden.

Bei großer Sonneneinstrahlung in den Mittagsstunden bestehen heute Spannungsspitzen in der solaren Stromproduktion. Aufgrund des Überangebots und bisher fehlender Speichertechnik sinkt die Vergütung und fällt zeitweise auch negativ aus.

Durch die geplante Ost-West-Ausrichtung der Modulflächen kann eine bessere, netzdienliche Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, Vor-/Nachmittags- und Abendstunden erreicht werden. Dies korreliert auch mit der Stromnachfrage im gewerblichen und privaten Bereich. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob eine direkte Versorgung des westlich des Teilgeltungsbereichs I gelegenen Gewerbegebiets durch die im Plangebiet erzeugte Energie möglich ist. Angesichts der insgesamt geringeren solaren Erträge der vorgesehenen Ost-West-Ausrichtung der Anlage wird allerdings eine größere Modulfläche benötigt, als es bei einer reinen Südausrichtung nach heutigem Stand erforderlich wäre. Nach dem vorläufigen Planungsstand werden insgesamt etwa 32.184 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 20.436 kWp installiert. Der Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz liegt im direkten Umfeld des Plangebiets, Details werden bis zur Veröffentlichung der Planung gemäß § 3(2) BauGB mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

b) Vorhabenbeschreibung Windenergieanlage

Im Nordosten des Teilgeltungsbereichs II ist auf der Teilfläche SO-WEA mit einer Größe von etwa 2,3 ha die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von etwa 162,0 m und einem Rotorradius von etwa 87,5 m (= Gesamthöhe etwa 249,5 m) vorgesehen. Die Leistung einer derartigen Windenergieanlage liegt zwischen 6 und 7 MW. Aufgrund der Dimensionen einer solchen Anlage sind in diesem Bereich der Teilfläche auch großräumige Flächen für Schwerlastkräne, Schwertransporte, Lagerflächen etc. vorzuhalten.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ mit einer Größe von insgesamt etwa 17,5 ha liegt östlich des Siedlungsbereichs Ostbevern im Bereich der Einmündung der Landesstraße L 830 auf die Bundesstraße B 51 und umfasst zwei Teilflächen:

Der **Teilgeltungsbereich I** liegt nördlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine größere Waldfläche,
- im Osten durch Waldbereiche,
- im Südosten und Süden durch die B 51 mit begleitendem Fuß-/Radweg, Baumzeilen und Heckenzügen,
- im Westen durch eine wegebegleitende Allee entlang des Holtkampgrabens, westlich schließt sich das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an.

Der **Teilgeltungsbereich II** liegt südlich und südöstlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die B 51,
- im Osten durch eine große zusammenhängende Waldfläche,
- im Süden durch die L 830.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ist identisch mit der Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungsbereichs Ostbevern im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und schließt an das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an. Die aktuell ackerbaulich genutzten Flächen liegen beidseits der Bundesstraße B 51 und grenzen im Norden, Osten und Südosten an Waldbestände an. Nach Westen werden die Teilflächen von einem i. W. zusammenhängenden Gehölzzug entlang der o. g. Verkehrswege begrenzt. In Richtung Süden zur Beveraue und zur freien Landschaft befinden sich weitere Waldflächen sowie ein großer landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Gehölz- und Waldbestände im Umfeld bzw. durch den Siedlungsbereich im Westen kann die geplante Photovoltaiknutzung gegenüber dem Landschaftsraum gut eingebunden werden. Die geplante Windenergieanlage mit einer Höhe von etwa 250 m wird dagegen weithin sichtbar sein, allerdings führt die Münsterländer Parklandschaft mit einer Vielzahl von kleineren und größeren Waldflächen sowie straßen- und gewässerbegleitenden Gehölzen/Heckenzügen immer wieder zu sichtverschattenden Bereichen, in denen die Windenergieanlage im Landschaftsraum eingeschränkt oder kaum wahrnehmbar sein wird.

Die städtebauliche Situation ist durch die Ortslage Ostbevern und durch das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße sowie durch den umliegend zersiedelten Landschaftsraum mit Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Entlang des südlichen Ortsrands verläuft die Bundesstraße B 51 von Glandorf nach Telgte. Die Bever verläuft weiter südlich des Plangebiets und begrenzt dann die Ortslage Ostbevern nach Süden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

a) Landesentwicklungsplan (LEP NRW)²

Im Jahr 2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung. Durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024³ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung für unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt.⁴ Mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem am 01.05.2024 die **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien** in Kraft getreten.

² Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 3. Juli 2024. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>.

³ Oberverwaltungsgericht NRW, Az.: 11 D 133/20.NE.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen am: 17.06.2024).

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land-Gesetz festgelegten Vorgaben für einen beschleunigten **Ausbau der Windenergie** standen nach § 3(2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Optionen zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. In NRW wurde die Zuständigkeit hierfür auf die Regionalplanung bzw. auf die Bezirksregierungen übertragen. Der Regionalplan Münsterland hat Windenergiebereiche festgelegt, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) Satz 1 Nr. 2 WindBG in Verbindung mit **Ziel 10.2-2 LEP NRW** erfüllen. Über die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche hinaus können die Kommunen künftig fallbezogen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen im Wege der sog. „Positivplanung“ entwickeln.

Mit der 2. Änderung des LEP ist außerdem das bis dahin anzuwendende Ziel 10.2-5, welches **raumbedeutsame Photovoltaikanlagen** (> 10 ha) auf festgelegte Flächen beschränkte, geändert worden. Mit der Änderung wurde der gesamte Freiraum – außer der durch die Regionalplanung festgelegten Waldbereiche und der Bereiche zum Schutz der Natur – für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen geöffnet.

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die beiden Teilbereiche des Plangebiets als *Freiraum* dargestellt. Die Planungsziele der vorliegenden Bauleitplanung tragen den Grundsätzen der Landesplanung zum Klimaschutz (Grundsatz 4-1 LEP NRW) sowie der nachhaltigen Energieversorgung (Grundsatz 10.1-1) und der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung (Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3) Rechnung. Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Die wesentlichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächenanlagen gemäß aktuell rechtskräftigem LEP sind:

- **Ziel 10.2-14** Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 wird in Bezug auf das Einstiegskriterium der Raumbedeutsamkeit u. a. ausgeführt:

[...] Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPIG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von

10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. [...] Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- **die Lage**, ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.
- **das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds**, zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.
- **die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft**, hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.
- **die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung**, hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.
- **oder Summeneffekte** von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich). [...]

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW also im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse an einem Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die nordöstlichen Randbereiche des Plangebiets werden untergeordnet durch Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert, die i. W. die angrenzenden Waldbereiche erfassen.

Nach Ziel 10.2-15 sind hochwertige Ackerböden bei der Entwicklung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie nur für Agri-Photovoltaikanlagen vorzusehen, zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-16 LEP auch in landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen. Gemäß Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet des „Energieparks Hülshede“ Böden geringer Wertigkeit mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 vor.

Gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 sollen unter anderem *vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen.*

Das Vorhaben „Energiepark Hülshede“ liegt beidseits der Bundesstraße B 51 in einem Korridor von 200 bis 300 m und grenzt zudem im Süden an die Landesstraße L 830 an.

3. Änderung des LEP NRW⁵

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW im Zuge der **3. LEP-Änderung** erneut zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) i. V. m. § 13 LPIG NRW zu beteiligen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen zu überarbeiten. Am 03.03.2026 wurde der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen gemäß § 9(3) ROG i. V. m. § 13 LPIG erneut zu beteiligen.

Zweck der 3. Änderung des LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 statt. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Blick auf den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sieht der Entwurf der 3. Änderung des LEP einen Mechanismus zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiflächen für raumbedeutsame Solaranlagen vor, der sowohl dem Ausbaubedarf und dem übergeordneten Belang erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als auch dem Interesse am Erhalt ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen Rechnung tragen soll. Demnach soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauleitplanung für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Zeitpunkt entfallen, zu dem ein festgelegter Grenzwert für den Zubau an Freiflächensolarenergie erreicht ist. Im Entwurf der 3. LEP-Änderung wurde ein Grenzwert von 7,1 Gigawatt für den Zubau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, aufgenommen. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

b) Regionalplanung

Mit Rechtskraft am 17.04.2025 wurde der **Regionalplan Münsterland**⁶ geändert, um diesen an die erfolgten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk mit dem Ziel übernommen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den Sachstand anzupassen. Zu Details wird auf den Regionalplan, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Der Regionalplan Münsterland legt Windenergiebereiche fest, die in Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) S. 1 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit Ziel 10.2-2 LEP NRW erfüllen. Der Flächenbeitragswert für das Münsterland wurde mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erklärt.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw> (abgerufen am: 11.11.2025).

⁶ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Stand inkl. Änderung vom 17.04.2025. URL: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland>.

Im Regionalplan Münsterland sind beide Geltungsbereiche des Plangebiets als *Freiraumbereich* dargestellt. Dabei werden der nördliche Bereich des Teilgeltungsbereichs I und der Teilgeltungsbereich II überlagert mit der Darstellung *Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*. Das westlich der Teilfläche I angrenzende Gewerbegebiet wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Beide Geltungsbereiche sind im Regionalplan nicht als Solarenergie-/Windenergiebereich dargestellt. Unabhängig von der Festlegung der Windenergiegebiete besteht für Kommunen gemäß § 249 BauGB weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Windenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene im Wege der sog. „Positivplanung“ auszuweisen.

c) Flächennutzungsplan

Der wirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Ostbevern als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet stellt die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung in Grundzügen dar.

Im wirksamen FNP der Gemeinde ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* nach § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Die geplante energetische Nutzung der Flächen erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans. Diesbezüglich wird auf die 54. Änderung des FNP verwiesen, die gemäß § 8(3) BauGB parallel zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Hier erfolgt eine Darstellung der geplanten Flächen für die Freiflächen-PV-Anlage beidseits der B 51 als *Sonderbaufläche Freiflächen-PV*. Die Fläche für die Windenergieanlage südöstlich der B 51 wird als *Sonderbaufläche Windenergie* dargestellt. Diese soll als sog. „Rotor-Out-Fläche“ entwickelt werden, bei der die Rotorblätter über die dargestellte *Sonderbaufläche Windenergie* hinausragen dürfen. Somit entspricht die vorliegende Planung den künftigen Darstellungen im FNP.

In der Entwurfsfassung der 54. FNP-Änderung wird die *Sonderbaufläche Windenergie* (S WEA) gemäß § 249c BauGB zugleich als *Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land* dargestellt. Die Ausschlussgründe gemäß § 249c(2) BauGB treffen auf den Änderungsbereich nicht zu. Auf Grundlage vorhandener und nach fachlichen Standards erhobener Daten schlägt der Vorhabenträger in einem Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Auf die Plankarte und die Begründung zur 54. FNP-Änderung wird verwiesen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, die im Teilgeltungsbereich I im Norden der B 51 durch einen Entwässerungsgraben nebst begleitender Heckenstruktur durchzogen werden. Beide Teilgeltungsbereiche sind weitgehend von Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken) umgeben.

Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien zusammenfassend folgende Aussagen zu treffen, zu Einzelheiten wird auf den Umweltbericht verwiesen:

- Im Umfeld des Plangebiets liegt kein **FFH-Gebiet**.⁷ Das nächstgelegene FFH-Gebiet *DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh* durchzieht das Stadtgebiet Telgte. Durch das Planvorhaben werden aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets erwartet.

⁷ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

- Die überplanten Flächen liegen nicht in einem **Naturschutzgebiet (NSG)**, auch befinden sich hier keine **Naturdenkmale**. Das Naturschutzgebiet *WAF 003 Grünland-/Gehoezkomplex bei Ostbevern* liegt nordwestlich des Plangebiets.
- Die an die Teilgeltungsbereiche I und II angrenzenden Waldbestände liegen im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Warendorf. Im Vorhabenbereich und im Umfeld stellt der **Landschaftsplan „Ostbevern“** (in Kraft getreten am 18. August 2011) die landschaftsplanerische Grundlage dar. Die Sonderbauflächen liegen zu weiten Teilen in einem Agrarlandschaftsraum zwischen den Gewässern Aa/Eltlingmühlenbach und Bever (5.0.5), für den überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt ist. Zur Verwirklichung sollen beispielsweise linienhafte Strukturen, wie Hecken und Baumreihen, geschaffen bzw. optimiert werden und Säume sowie Ackerrandstreifen angelegt werden.

Die geplanten Bauflächen für die Freiflächen-PV-Anlagen und für die Windenergieanlage liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Allerdings befinden sich die geplante Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftswegs im Südosten mit Randstreifen sowie die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039)“, hier im „Waldgebiet Schloss Loburg“ (5.0.12), der als ein naturnaher Waldbereich erhalten und entwickelt werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets sollen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche und der ehemaligen Parkland des Schloss Loburg dienen.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und nördlich der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen. Unter Berücksichtigung dieser Abstandserfordernisse ist aufgrund der Lage und des Zuschnitts des Flurstücks das Überstreichen eines Teils der Waldfläche durch den Rotor der Windenergieanlage hier nicht zu vermeiden. Aufgrund der großen Höhe der geplanten Windenergieanlage und dem daraus resultierenden Abstand zwischen Rotorunterkante und Baumkronen wird dieses nach dem heutigen Kenntnisstand für vertretbar gehalten. Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren noch eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf. Gleiches gilt auch für die geplanten Ertüchtigung des bestehenden Waldwegs bzw. dessen geringfügige Erweiterung nach Norden.

- Nördlich und östlich des **Teilgeltungsbereichs I** grenzt das im **Biotopkataster NRW**⁸ unter der Kennzeichnung *BK-3913-0109* geführte Biotop *Wald bei Schloss Loburg* an. Die Waldbereiche bestehen etwa zur Hälfte aus mittelalten bis alten Laubmischwäldern, die restlichen Waldparzellen umfassen Nadelmischwälder und junge Laubholzbestände. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von alten, bodenständigen und naturnahen Wäldern als Lebensraum für heimische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Westen grenzt die Teilfläche an das *Biotop 3913-0125 Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg*. Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bever. Sie bereichert das Landschaftsbild und ist als Vernetzungsbiotop von Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer alten Allee als Vernetzungsbiotop und als landschaftsästhetisch wertvolles Element.

Der **Teilgeltungsbereich II** grenzt – durch die Bundesstraße B 51 getrennt – an das o. g. Biotop *BK-3913-0109 Wald bei Schloss Loburg*. Südwestlich der Teilfläche – durch die L 830 getrennt – liegt das Biotop *BK-3913-0121 Laubwald bei Ökonomie Loburg*. Der Laubwaldkomplex besteht aus jungen Erlenwäldern im Flussauenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb des ehemaligen Auenabbruchs. Schutzziel ist Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.

⁸ <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> (Internetabfrage am 15.10.2025).

3.4 Gewässer

Im Bereich der Teilfläche SO-PV1 gliedert ein namenloser **Entwässerungsgraben** mit randlichem Baumbestand die geplanten Modulflächen. Westlich des Teilgeltungsbereichs I verläuft der Holtkampgraben, der weiter südwestlich in die Bever mündet.

Festgesetzte, ermittelte oder vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete**⁹ sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

3.5 Boden

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im gesamten Plangebiet Sandböden als Podsol-Gley und Gley (pG82) an.¹⁰ Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden erbringen nur geringe Erträge, die Bearbeitung wird z. T. durch hohe Grundwasserstände erschwert. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf.

Durch die vorliegende Planung werden keine in NRW **besonders zu schützenden Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.¹¹ Die Böden im Plangebiet liegen nicht mehr in Ihrem Urzustand vor, sondern sind durch die Landwirtschaft überprägt.

3.6 Altlasten und Kampfmittel

Der Kommune und dem Flächeneigentümer sind im Plangebiet keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund getroffen werden.

⁹ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

¹⁰ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich, Krefeld, 1977.

¹¹ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 15.10.2025).

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

a) Naturdenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind **keine Naturdenkmale** bekannt.

b) Baudenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind **keine Baudenkmale** bekannt. Im weiteren Umfeld sind einzelne Bildstöcke, Wegekreuze und einzelne Hofgebäude als Denkmale verzeichnet. Etwa 700 m nördlich des Teilgeltungsbereichs I liegt das denkmalgeschützte **Wasserschloss Loburg**, welches 1294 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im 15. Jahrhundert erfuhr es eine Erweiterung um eine Teilbefestigung, im Jahr 1760 wurde es zum barocken Lustschloss umgebaut. Heute beherbergt das nach einem Brand im Jahre 1900 im neobarocken Stil wiederaufgebaute Schloss eine Schule mit zugehörigem Internat. Das Schloss ist umgeben vom Loburger Park, durch den angrenzenden Wald führt der Loburger Kreuzweg. Etwa 1.400 m südwestlich des Teilgeltungsbereichs I liegt das denkmalgeschützte **Haus Bevern**, eine ehemalige Wasserburg im Stil der Renaissance, die 1827 bis auf einen Gefängnisturm abgerissen wurde. Dieser steht mit dem Archiv seit dem Jahr 1988 unter Denkmalschutz. Das Ortszentrum Ostbevern – etwa 1.500 m westlich des Plangebiets – wird durch die St. Ambrosius Kirche geprägt, deren Ursprünge sich etwa auf des Jahr 1194 datieren lassen und die im Jahr 1279 erstmal urkundlich erwähnt wurde.

- Die **Photovoltaik-Freiflächenanlage** wird aufgrund der begrenzten Bauhöhen und der umgebenden Wald- und Gehölzflächen keine Auswirkungen auf die o. g. Denkmale verursachen.
- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2025 auf eine mögliche Betroffenheit des kulturhistorisch bedeutenden Schlosses Loburg durch die Errichtung der geplanten **Windenergieanlage** hin.

Baudenkmal Schloss Loburg

Sachverhalt

Bei Schloss Loburg handelt sich um eine streng symmetrisch angelegte, umgräbtete neubarocke Anlage, an welche sich im Süden der im Denkmalumfang enthaltene Landschaftsgarten/Waldpark anschließt. Das axiale Wegesystem des Parks ist ebenfalls im Denkmalumfang enthalten. Die Anlage ist auch aus künstlerischen Gründen denkmalwert. Sie wurde nach einem Brand 1900–1902 nach Plänen von Hermann Schaedler erbaut, welcher wiederum den bescheideneren Vorgängerbau von Johann Conrad-Schlaun zitierte. In einem größeren räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht das Schloss Loburg mit der ehemals dem Schloss zugehörigen „Ökonomie Loburg“. Die südwestlich an das Plangebiet angrenzende Eichenallee beginnt an der heutigen B 51 und verläuft parallel zum Holtkampgraben. Sie steht gemeinsam mit der Hofanlage unter Denkmalschutz. Im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland ist das Schloss Loburg als kurlandschaftsprägendes Denkmal mit funktionaler Raumwirkung ausgewiesen.

Visualisierung

Um eine mögliche Beeinträchtigung der denkmalschutzrechtlichen Bedeutung des Schlosses Loburg beurteilen zu können, wurde eine Visualisierung beauftragt.



Abb. 1: Visualisierung Windenergieanlage – Schloss Loburg

Im Rahmen der Visualisierung konnte in der Blickrichtung auf das Schloss Loburg nur ein Punkt auf dem nördlich der Schlossanlage gelegenen Sportplatz ermittelt werden (= worst-case-Szenario), an dem der Rotor der geplanten Windenergieanlage und das Schlossportal gemeinsam sichtbar sind. Auf den ausgewiesenen Wegen oder dem Schlossplatz, wird der Rotor dagegen von den Gebäuden bzw. von der sich zwischen Schloss und der geplanten Windenergieanlage vorhandenen Waldfläche verdeckt.

Rechtliche Grundlagen

In der Rechtsprechung gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzelfall)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern durch Windenergieanlagen. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dem Denkmalwert und von der Intensität des Eingriffs. Je höher der (historische) Wert des Erscheinungsbilds eines Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist – wie der der „Beeinträchtigung“ – ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“* (siehe Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - Az. 10 A 2037/11).

Auch in der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlands wird dieser Tenor beibehalten: *Bei der räumlichen Abgrenzung des geschützten Bereichs ist darauf abzustellen, ob die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 DSchG 2004/§ 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG 2018 für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals maßgebliche Umgebung reicht, soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals selbst geht, nur so weit, als eine andere bauliche Anlage von ihrer äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf dieses Erscheinungsbild haben kann* (vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, 10.10.20185 K 193/16, Rd.-Nr. 84 ff.).

Das OVG Münster führt in seiner Entscheidung vom 24.01.2024 (Az. 7 D 59/23.AK) unter der Rd.-Nr. 52 ff. aus: ... *Zwischen dem in den Blick genommenen Standort der näher gelegenen WEA 2 und dem Gebäudekomplex liegt eine Entfernung von (mindestens) ca. 570 m; eine gemeinsame Wahrnehmung wesentlicher Teile des Hauses Z. zusammen mit den Anlagen der Beigeladenen wird nach den Eindrücken der Berichterstatterin, die sie dem Senat in der Beratung vermittelt hat, sowie nach den Visualisierungen der C. Deutschland GmbH nur aus einzelnen Perspektiven und jeweils in Teilen von den Gebäuden verdeckt in Betracht kommen. Die Anlagen der Beigeladenen können sich aber jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken. Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW der von außen sichtbare Teil des Denkmals geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag; das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung des Denkmals nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist.*

Das **nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz** (DSchG NRW) gewährt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus – bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitsschwelle* überschritten sein müsse. Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmals im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grads der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

Bewertung der vorliegenden Planung

Im Rahmen der Visualisierung konnte nur ein Standort bestimmt werden, an dem Schloss und Teilbereiche der Rotorfläche gemeinsam sichtbar sind. Dieser Standort befindet sich zudem nicht auf einem ausgewiesenen Fußweg bzw. auf dem Schlossplatz. Wie die Bilder verdeutlichen, sind vom Betrachtungspunkt auch nicht ausschließlich die Schlossanlage und der Rotor sichtbar, vielmehr „verstellen“ Gebäudeteile der dem Schloss vorgelagerten Schule den Blick auf das Portal. Subjektiv betrachtet bestimmen die Zweckbauten aus den 1970er/1980er Jahren dieses Bild.

Vor dem Hintergrund dieser „worst-case-Betrachtung“ und unter Berücksichtigung der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Gemeinde – in Abwägung der Belange hinsichtlich einer regenerativen Energieerzeugung und des Denkmalschutzes in Bezug auf das Schloss Loburg gegen- und untereinander – an der vorliegenden Planung fest. Darüber hinaus wird auch auf § 2 EEG und auf die damit verbundene besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hingewiesen.

c) Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911, lwl-archaeologie-muenster@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Ein entdecktes Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälere zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

3.8 Landwirtschaft

Die überplanten Flächen werden heute als Ackerflächen durch die Vorhabenträger genutzt. Durch die temporäre Nutzung durch die Freiflächen-PV-Anlage und durch die Windenergieanlage sind diese im Nutzungszeitraum der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln entzogen, auf der anderen Seite stellt die regenerative Energiegewinnung eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte dar, die Ertragsausfälle z. B. durch Trockenheit teilweise kompensieren kann.

Die nach dem vorläufigen Stand geplante landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Windenergieanlage soll den Belangen des Artenschutzes dienen, um den Nahbereich der Windenergieanlage als Nahrungshabitat für Greifvögel möglichst unattraktiv zu gestalten bzw. zu nutzen. Hierdurch soll das

Risiko eines Vogelschlags verringert werden. Eine wirtschaftlich interessante Ackernutzung ist hier aufgrund der geringen Größe und des Zuschnitts jedoch nicht möglich.

3.9 Wald

Im Bereich der Windenergieanlage im Teilgeltungsbereich II wird der durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichene Waldbereich in das Plangebiet einbezogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Bau der geplanten Windenergieanlage keine Eingriffe in den Wald selbst erfolgen, gesichert werden soll jedoch das erforderliche zeitweise Überstreichen der Fläche durch den Rotor. Diesbezüglich erfolgten auch Abstimmungsgespräche des Vorhabenträgers mit den Fachbehörden des Kreises Warendorf und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW.

Der bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand im Osten des Plangebiets liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets und muss als Zuwegung für den Betrieb der Anlagen im Teilgeltungsbereich II genutzt werden, da im Nahbereich der Einmündung der L 830 in die B 51 ansonsten aus Sicht des Straßenverkehrs keine neue Regelzufahrt möglich sein wird. Gleichzeitig dient dieser Weg auch der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der Windenergieanlage und dem Forstbetrieb einschließlich Brandschutz. Vor diesem Hintergrund wird der heute nicht befestigte Weg ertüchtigt, in den Baumbestand wird nicht eingegriffen. Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde ist, dass die geplante Ertüchtigung des bestehenden Wegetrasses erfolgen kann, die Eingriff-/Ausgleichsbilanz wird entsprechend angepasst.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW vom 19.12.2025 wurde die den Teilgeltungsbereich durchziehende Heckenstruktur thematisiert. Diese stellt eine Wallhecke dar und ist somit Wald im Sinne des Gesetzes. Wallhecken sind planerisch als Wald festzusetzen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen. In der Entwurfsfassung der Plankarte wird die Wallhecke als Wald festgesetzt.

4. Planungsziele und Plankonzept

Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die **Erzeugung regenerativer Energie** im Gemeindegebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Der geplante **Solarpark** besteht aus zwei Modulfeldern nördlich der Bundesstraße B 51 (Teilgeltungsbereich I) und zwei Modulfeldern südlich der Bundesstraße (Teilgeltungsbereich II), die als *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“* (SO-PV1 und SO-PV2) festgesetzt werden. Gemäß der vorliegenden Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer überwiegenden Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung (mit Abweichungen im SO-PV2) aufgestellt werden. Als Sichtschutz gegenüber den beiden Verkehrswegen B 51 und L 830 sollen die in diesen Bereichen bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und entwickelt werden. Im Nordosten des Teilgeltungsbereichs II ist darüber hinaus eine **Windenergieanlage** vorgesehen. Dieser Bereich wird als *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“* festgesetzt. Im Bereich SO-PV1 ist im Westen zudem Speichertechnik geplant, um zeitweise Spitzenenerträge netzdienlich zwischenspeichern zu können.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um die geplante energetische Nutzung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln und zu ordnen. Die vorliegende Planung umfasst ein konkretes Vorhaben und wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (= Projektplanung) und Durchführungsvertrag umgesetzt. Die geplanten Bauflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt. Von besonderer Bedeutung ist allerdings, dass in diesem Rahmen ein gewisser Planungsspielraum für die technischen Elemente ermöglicht wird, da der Markt für PV-Module und für Windenergieanlagen ständigen Änderungen und Modifizierungen unterworfen ist.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 80 % im Jahr 2030. Gegenwärtig steht dem aktuellen Stromverbrauch im Gemeindegebiet Ostbevern von ca. 78,6 GWh/a ein Stromertrag von 131,6 GWh/a durch erneuerbare Energien gegenüber, so dass der *heutige lokale Stromverbrauch* im Gemeindegebiet Ostbevern durch den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bereits deutlich erfüllt wird.¹²

Im Energieatlas werden auch Potenziale in Bezug auf die erneuerbaren Energien beschrieben:

	Gesamtpotenzial	Bestand	Ausbaupotenzial
Windenergie	364,0 GWh/a	90,0 GWh/a	274,0 GWh/a
PV-Freifläche	120,0 GWh/a	---	120,0 GWh/a
PV-Dachfläche	81,0 GWh/a	17,0 GWh/a	64,0 GWh/a
Abfallwirtschaft	2,0 GWh/a	0,7 GWh/a	1,3 GWh/a
Forstwirtschaft	0,3 GWh/a	0,2 GWh/a	0,1 GWh/a
Landwirtschaft	15,0 GWh/a	10,0 GWh/a	5,0 GWh/a

Tab. 1: Potenziale in Bezug auf den Stromertrag im Gemeindegebiet Ostbevern (Datenstand: 31.12.2024)

Die Tabelle verdeutlicht die erheblichen Potenziale in den Bereichen Windenergie, Freiflächenphotovoltaik und Photovoltaik auf Dachflächen. Insbesondere mit Hilfe der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik können mit einem überschaubaren Flächenbedarf erhebliche Energiemengen wirtschaftlich erzeugt werden. Die Projektplanung für die PV-Freiflächenanlage geht bei der aktuellen Belegung mit einer Ost-West-Ausrichtung von einem Ertrag an elektrischer Energie von etwa 17,5 GWh pro Jahr aus. Für die Windenergieanlage wird ein jährlicher Energieertrag von ebenfalls rund 17,5 GWh/a erwartet.

Wie auch im Klimaschutzkonzept¹³ beschrieben, stellt der (heutige) Strombedarf aber nur einen kleinen Teil des gesamten Energiebedarfs in Ostbevern dar. Insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr wird der Energiebedarf nur zu sehr geringen Anteilen durch erneuerbare Energien gedeckt. Insgesamt beträgt die Lücke zwischen dem Anteil an erneuerbaren Energien und einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien 64 % (bezogen auf das Jahr 2018). Da nicht alle Kommunen im Münsterland aufgrund der siedlungs- und naturräumlichen Gegebenheiten die erforderlichen Ausbauziele für regenerative Energien erreichen werden und da durch den Ausbau der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen etc. künftig mit einem erheblich steigenden Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen ist, stellt die vorliegende Planung nur einen (weiteren) Schritt hin zu einer Energieautarkie im Münsterland bzw. in Nordrhein-

¹² <https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/planungsrechner> (Internetabfrage am 16.03.2026).

¹³ energienker projects GmbH (10/2022): Forstschriftung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

Westfalen dar. Zudem können regenerative Anlagen nur zeitweise im Vollastbereich betrieben werden. Eine Nutzungsmix der Energieträger Sonne, Wind und Biogas unter Einbeziehung von Speichertechnik wie hier geplant ist daher sehr sinnvoll.

Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 Satz 2 EEG 2023 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

5. Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige energetische Nutzung bislang landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen geschaffen, die Erschließung wird abweichend von der bisherigen Anbindung an das Straßennetz für die landwirtschaftliche Nutzung neu geregelt. Planungsziele und künftige Planinhalte basieren auf den in den Kapiteln 1 und 4 beschriebenen Zielvorstellungen. Parallel zum Planverfahren wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet und abgeschlossen, in dem Zuständigkeiten, Fragen der Herstellung, des Betriebs und des Rückbaus etc. geregelt werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die geplante Nutzung wird als **Sonstiges Sondergebiet** nach § 11 BauNVO **mit den Zweckbestimmungen Freiflächen-Photovoltaikanlage** und **Windenergieanlage** und jeweils mit einer vorhabenbezogenen Konkretisierung im Rahmen des § 12 BauGB entwickelt:

- Innerhalb der **Teilfläche SO-PV1** im Norden der B 51 sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form von Solarmodultischen) sowie dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen etc.) zulässig. Zulässig sind auch Zaunanlagen zur Einfriedung der Flächen. Bis zum Aufwachsen der Heckenstrukturen als Blendschutz ist an den Zaunanlagen entlang der Trasse der B 51 temporär auch die Montage eines blickdichten Gewebes als (zusätzlicher) Schutz vor Blendwirkungen zulässig. Darüber hinaus kann auch die Errichtung von zwei Informationsschildern und Schautafeln, die z. B. in Höhe des Parkplatzes im Westen oder am Radweg im Osten über die Anlagen zur Energieerzeugung selbst und über die hier erzeugte elektrische Energie informieren, erfolgen.
- Diese Nutzungen sind entsprechend auch in der **Teilfläche SO-PV2** zulässig. Bis zum Aufwachsen der Heckenstrukturen als Blendschutz ist an den Zaunanlagen entlang der Trasse der B 51 sowie der L 830 temporär auch die Montage eines blickdichten Gewebes als (zusätzlicher) Schutz vor Blendwirkungen zulässig. Darüber hinaus ist im Bereich der Zaunanlage zwischen dem SO-PV2 und dem SO-WEA eines blickdichten Gewebes dauerhaft zu montieren. Abweichend wird aufgrund der abgesetzten Lage vom Radweg hier aber nur ein Informationsschild und eine Schautafel zugelassen. Aufgrund der Lage und der räumlichen Nähe zwischen den Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA ist ein Überstreichen von Teilbereichen des SO-PV2 durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage nicht zu vermeiden. Die technischen Anforderungen sind entsprechend durch den Vorhabenträger für beide Anlagen zu berücksichtigen.

- Darüber hinaus sind im Westen der **Teilfläche SO-PV1** Anlagen zur Speicherung der im gesamten Plangebiet durch Freiflächen-PV und durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie geplant. Aus planungsrechtlicher Sicht soll hier auch die ergänzende Zwischenspeicherung von im Netz verfügbarem Strom zulässig sein, damit diese Anlagen als Puffer netzdienlich und möglichst wirtschaftlich betrieben werden können.
- In der Teilfläche SO-WEA im Südosten der B 51 ist die Unterbringung einer leistungsstarken Windenergieanlage vorgesehen. Zulässig ist hier die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 255,0 m auf der hierfür im SO-WEA durch Baugrenzen abgegrenzten Fläche. Die Nabenhöhe der in diesem Bereich vorgesehenen Windenergieanlage liegt zwischen 160,0 m und 170,0 m, der Rotordurchmesser zwischen 170,0 m und 180,0 m. Neben der Windenergieanlage selbst sind auf dieser Teilfläche auch dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen sowie Einfriedigungen, Zuwegungen etc. zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden vorliegend Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen festgesetzt:

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Teilflächen SO-PV1 und SO-PV2:

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung der PV-Anlage mit Solarmodultischen keinen Boden versiegelt, sondern den Boden oberhalb der Geländeoberfläche überstellt. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden auch technische Anlagen und Nebengebäude erforderlich. Eine vollständige Versiegelung durch einen direkten Eingriff in den Boden findet somit nur in sehr geringem Umfang statt.

Im Sinne des Plankonzepts mit Ost-West-Ausrichtung wird zudem eine möglichst effektive und umfassende Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen angestrebt. Um einen energieeffizienten und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage mit Ost-West-Ausrichtung zu ermöglichen, ist eine größere Modulfläche als bei Anlagen mit einer reinen Südausrichtung erforderlich.

Gesamtfläche Teilgeltungsbereich I	108.360 m²
abzgl. Wasserfläche gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB (Graben)	1.260 m ²
abzgl. Wald gemäß § 9(1) Nr. 18b BauGB (Wallhecke)	<u>1.925 m²</u>
Fläche Solarpark, davon	105.175 m²
– Maßnahmenfläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB (Gewässerrandstreifen)	1.300 m ²
– Maßnahmenfläche gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB (Heckenpflanzung)	2.840 m ²
Versiegelte / überbaute Flächen innerhalb des Solarparks	
Modulfläche	74.630 m ²
Trafostationen, Batteriespeicher, Löschwasserzisterne	850 m ²
Wegeflächen mit wassergebundener Decke innerhalb der Modulfelder	<u>1.705 m²</u>
Summe	77.185 m²

(Flächenwerte gerundet)

Gerundet ergibt sich eine rechnerische **Grundflächenzahl** von **0,73**.

Gesamtfläche SO-PV2 (Teilgelungsbereich II), davon	33.120 m²
– Maßnahmenfläche gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB (Heckenpflanzung)	1.980 m ²
Versiegelte / überbaute Flächen innerhalb des Solarparks	
Modulfläche	16.055 m ²
Trafostationen, Batteriespeicher, Löschwasserzisterne	150 m ²
Wegeflächen mit wassergebundener Decke innerhalb der Modulfelder	<u>660 m²</u>
Summe	16.865 m²

(Flächenwerte gerundet)

Gerundet ergibt sich eine rechnerische **Grundflächenzahl** von **0,51**.

Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgelegten Anordnung der Photovoltaikmodule im Plangebiet sowie der geplanten Nebenanlagen wird für die **Teilflächen SO-PV1 eine GRZ von 0,75** und **SO-PV2 eine GRZ von 0,55** festgesetzt, die aufgrund des Flächenzuschnitts nicht ganz erreicht werden.

Teilfläche SO-WEA:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Vorhabenplanung ergeben sich im Bereich der Teilfläche SO-WEA Versiegelungen im Bereich des Fundaments der Windenergieanlage sowie für die ggf. erforderlichen Nebenanlagen und für die dauerhafte Befestigung von Bewegungsflächen. Bezogen auf die gesamte Teilfläche wird lediglich eine geringe Fläche versiegelt, so dass hier zunächst eine **GRZ von 0,2** festgesetzt wird. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung im Planverfahren wird auch diese Festsetzung überprüft.

b) Höhe baulicher Anlagen

Teilfläche SO-PV1 und SO-PV2:

Für die o. g. Teilflächen, in denen die Errichtung der **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** vorgesehen ist, wird die Höhe der Modultische und der notwendigen Nebenanlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) auf maximal 4,0 m über dem anstehenden Gelände begrenzt. Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wird bis zur Veröffentlichung der Planung vor Ort ein **Höhenraster** aufgenommen bzw. interpoliert. Durch das dann in der Plankarte unterlegte Höhenraster ist der jeweilige Bezug auf das natürlich gewachsene, relativ ebene Gelände eindeutig nachvollziehbar.

Teilfläche SO-WEA:

Für den im Rahmen der Projektplanung festgelegten Maststandort der vorhabenbezogen geplanten Windenergieanlage wird eine **Mindesthöhe von 245,0 m** und eine **maximale Gesamthöhe von 255,0 m** (= Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) festgesetzt. Durch die Festlegung von Mindest- und Maximalhöhe soll sichergestellt werden, dass vorliegend nur eine leistungsstarke Windenergieanlage errichtet wird. Je nach Marktverfügbarkeit soll aber ein gewisser Spielraum in Bezug auf den Hersteller und Anlagentyp verbleiben.

Um einen eindeutigen Höhenbezug zum Gelände und für die Nachbarschaft zu gewährleisten, werden im Planverfahren im Plangebiet Höhenpunkte in Meter über NHN eingemessen. Die Planung wird dann für den Bereich des SO-WEA auf entsprechende Bauhöhen über NHN umgestellt, die Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen sind somit hier eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Fläche

Teilfläche SO-PV1 und SO-PV2:

Die Begrenzung der **überbaubaren Grundstücksflächen** orientiert sich an der vom Vorhabenträger vorgelegten Projektplanung (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan) und bietet in Teilbereichen gewisse Spielräume. Diese Vorgehensweise ist unumgänglich, da sich die genaue Größe der PV-Module erfahrungsgemäß aufgrund der technischen Entwicklungen in den Produktionszyklen immer wieder geringfügig ändern. Bis zur Errichtung der Anlagen vor Ort sind somit gewisse Abweichungen vom heute zugrunde gelegten Modultyp zu erwarten, diese müssen auch im Rahmen des vorhabenbezogenen Projekts realistischerweise in gewissem Maße möglich sein. Im Planverfahren werden die überbaubaren Grundstücksflächen an die weitere Projektplanung ggf. angepasst.

Die baulichen Anlagen zur Speicherung der im Plangebiet durch Freiflächen-PV oder durch die Windenergieanlage erzeugten Energie sollen in einem eng umgrenzten Bereich im Südwesten der Teilfläche SO-PV1 gebündelt werden. Zudem sind diese im Planverfahren schalltechnisch zu überprüfen, daher ist ein konkreter Planbereich hierfür als Sonderfall festzusetzen.

Teilfläche SO-WEA:

Die Fläche für die projektierte Windenergieanlage wird aufgrund der notwendigen Standortfestlegung zwischen Bundes- und Landesstraße sowie Waldbestand räumlich eng begrenzt und umfasst den Maststandort sowie das Fundament. Darüber hinaus wird auf die Plandarstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen.

Die Windenergieanlage wirkt sich aufgrund ihrer Höhe und der durch die Flügel **überstrichene Fläche** auf den Landschaftsraum und auf das direkte Umfeld aus. So werden auch Teilflächen des SO-PV2 und der angrenzenden Waldfläche überstrichen. Diese überstrichenen Bereiche werden in der Plankarte entsprechend mit aufgenommen, da diese für das Vorhaben zwingend erforderlich sind und abgestimmt werden müssen.

5.3 Erschließung und Verkehr

Die verkehrlichen Belange gemäß § 9 FStrG wurden in Bezug auf die Festsetzungen der überbaubaren Flächen einschließlich der geplanten Zaunanlagen berücksichtigt. Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und oberhalb der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen sowie Sonderregelungen für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Die entsprechenden Abstände und Hinweise hierzu sind nachrichtlich in der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen worden.

Die Erschließung der beiden Teilgeltungsbereiche ist wie folgt vorgesehen:

Teilfläche SO-PV1 (Teilgeltungsbereich I):

Die Erschließung der Fläche erfolgt sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb über die westlich des Plangebiets bestehende **Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss**.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat in seiner Stellungnahme vom 23.12.2025 darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss eine ausreichende Aufstellflächen sowie ein ausreichender Raum für den Begegnungsverkehr vorzusehen und mittels Schleppkurven nachzuweisen ist. Daraufhin hat der Vorhabenträger die Zufahrt in das Plangebiet (Teilgeltungsbereich I) durch das Einzeichnen von Schleppkurven prüfen lassen und das Ergebnis mit dem

Landesbetrieb Straßen.NRW erörtert. Die abgestimmte Zufahrt greift nicht in den Gehölzbestand der historischen Eichenallee ein und wird nunmehr auch in der Plankarte festgelegt. Die beiden Teilflächen des Teilgeltungsbereichs I werden über eine Wegeverbindung südlich der bestehenden Grabenparzelle miteinander verbunden, auch hier wird nicht in den Gehölzbestand eingegriffen. Entsprechend den Forderungen des Landesbetrieb Straßen.NRW werden die beiden bestehenden Ackerzufahrten von der Bundesstraße B 51 in das Plangebiet aufgegeben und zurückgebaut.

Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA (Teilgeltungsbereich II):

– Temporäre Erschließung zur Errichtung der Windenergieanlage

Da für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Teilfläche SO-WEA mit überdurchschnittlich schweren und sperrigen Komponenten eine leistungsfähige **Erschließung mit nur geringen Kurvenradien** notwendig ist, wird eine temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51/L 830 gelegene Ackerfläche des Vorhabenträgers geführt, die dann die L 830 quert und quer durch die Teilfläche SO-PV2 führt. Durch diese Trassenführung können Eingriffe in den Baumbestand entlang der B 51 und der L 830 vermieden werden. Die festgesetzten überbaubaren Flächen für die Errichtung von PV-Modulen berücksichtigen diese Zufahrtsmöglichkeit, die nach dem heutigen Stand langfristig als Option für ggf. notwendige Reparaturen mit Kränen an der geplanten Windenergieanlage beibehalten werden soll.

– Dauerhafte Erschließung für die Wartung der PV-Freiflächenanlage/Windenergieanlage

Für den Dauerbetrieb mit Wartung etc. der PV-Anlage und der Windenergieanlage wird der **bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand** im Osten des Teilgeltungsbereichs II mit einer wasser gebundenen Decke ertüchtigt. Darüber hinaus ist der Ausbau mit Blick auf forstliche Belange (Zuwegung für schwere Forstfahrzeuge) und die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sinnvoll. Die Befestigung der Wegetrasse wurde vom Vorhabenträger mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Diese Erschließung bzw. diese Maßnahme zur Befestigung der Wegetrasse ist aufgrund des Abstandserfordernisses zum Einmündungsbereich B 51/L 830 und der damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen ohne Alternative. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen. Die beteiligten Behörden haben ihr Einvernehmen zu der geplanten Ertüchtigung des Waldwegs signalisiert. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens festgelegt.

5.4 Flugsicherheit

Das Plangebiet liegt etwa 15 km südöstlich des Verkehrsflugplatzes Münster/Osnabrück. Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Flugsicherheit werden nicht erwartet. Dennoch wird auf folgende Sachverhalte bzw. Abstandsregelungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hingewiesen:

– Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde (§ 21a(2) Satz 1 LuftVO)

Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.

– **Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als Nfl 1-847-16**

Unbeschadet der Anforderungen an die Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können. Von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldpunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

5.5 Immissionsschutz

Mögliche Konflikte in Bezug auf die bestehenden und geplanten Nutzungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes zu prüfen. Im Umfeld des Plangebiets bestehen Wohnnutzungen, die je nach Lage ein zu definierendes Schutzbedürfnis besitzen und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzungen, die Geräusche emittieren. Diese sind als Vorbelastung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu bewerten. Zu den einzelnen Emissionen sind nach heutigem Stand folgende Aspekte festzuhalten:

a) Emissionen der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Blendwirkung durch Photovoltaikmodule

Photovoltaikmodule bestehen aus einer Vielzahl von Solarzellen, die zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie dienen. Zum Schutz vor Umwelteinflüssen sowie zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität sind Solarzellen üblicherweise hinter einer Glasabdeckung, dem sogenannten Modulglas, verbaut. Dieses Modulglas kann in besonderem Maße für mögliche Blendwirkungen verantwortlich. Hierbei handelt es sich nicht um dauerhafte, sondern um zeitlich begrenzte Einwirkungen. Diese sind i. W. abhängig vom Stand der Sonne, der im Tages- und Jahresgang schwankt. Darüber hinaus sind die Ausrichtung der Module im Plangebiet und die Neigung der Module maßgeblich für das Entstehen von Blendeffekten.

– **Beurteilungsgrundlage:**

Bei häufiger oder langandauernder Blendwirkung an einem schutzwürdigen Immissionsort kann eine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vorliegen. Auch die Blendwirkung wird entsprechend den LAI-Empfehlungen (siehe auch Thema Schattenwurf) beurteilt. Um möglich Blendeffekte für die umliegenden Wohnnutzungen und den Straßenverkehr beurteilen zu können, wurde ein Blendgutachten¹⁴ beauftragt, das in Anlage A.5 ebenfalls beigelegt ist und auf das ausdrücklich verwiesen wird.

¹⁴ Ing.-Büro Richters & Hüls (03/2026): Blendgutachten – Immissionsprognose – Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern.

Neben dem direkten Umfeld des Plangebiets wurden auch die Wohnhäuser Raiffeisenstraße 29, 29a und Loburg 50 mit jeweils einem Immissionspunkt in 2 m und 5 m über Grund berücksichtigt. Die Bundesstraße B 51 und die Landesstraße L 830 wurden als Immissionslinie mit einer Höhe von 2,5 m über Grund in die Berechnungen einbezogen. Auf der Grundlage von astronomischen Sonnenstandsdaten, Geländeinformationen sowie der exakten geometrischen und optischen Eigenschaften der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde das Auftreten potenzieller blendender Reflexionen an spezifischen Betrachtungspunkten simuliert.

– **Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung:**

Unter Berücksichtigung einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 1 von 4,20 Metern, einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 2 von 3,80 Metern und einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA von 3,50 m kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den o. g. Immissionsorten und auf den Hauptverkehrsstraßen B 51 und L 830 keine Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Reflexion des Sonnenlichtes erfolgt. Die das Plangebiet umgebenden Waldbereiche wurden bei der Simulation möglicher Blendwirkungen berücksichtigt.

– **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Da die geplanten Heckenstrukturen erst nach einigen Jahren die erforderliche Höhe und Dichte erreichen werden, wird (hinter den Hecken) entlang der o. g. Hauptverkehrsstraßen eine Zaunanlage mit Höhen von 3,80 m bzw. 4,20 m festgesetzt, die zum Schutz vor Blendwirkungen der Module mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Der Blendschutz im Bereich der o. g. Zaunanlagen entlang kann zurückgebaut werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen und mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt wurde, dass die aufgewachsenen Hecken einen ausreichenden Blendschutz sicherstellen. Zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA wird eine Zaunanlage mit einer Höhe von 3,50 m festgesetzt, die dauerhaft mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

Hinweis: Die bestehenden Heckenstrukturen entlang der B 51 sowie der L 830 bieten schon heute einen Sichtschutz zu den künftigen Modulflächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann ggf. mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden, ob absehbar Pflegemaßnahmen in Bezuga auf die Heckenstrukturen („auf den Stock setzen“) geplant sind. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte in diesem das Aufwachsen der vorliegend geplanten 3-reihigen Heckenstruktur ggf. erreicht werden und so das blickdichte Gewebe im Zaunbereich obsolet werden. Eine enge Abstimmung mit dem Gutachter (Blendgutachten) und dem Landesbetrieb Straßen.NRW ist zwingend erforderlich.

b) Emissionen der Windenergieanlage

Hörbare Emissionen:

Die geplanten Anlagen verursachen Geräusche durch den Betrieb der Windenergieanlage und der PV-Anlage einschließlich Nebenanlagen. Die Vorbelastung und die neu hinzukommenden Geräuschquellen wurden fachgutachterlich geprüft, auf die schalltechnische Untersuchung¹⁵ (Anlage A.6) wird ausdrücklich verwiesen.

– **Ausgangslage:**

Beim Betrieb von **Windenergieanlagen** entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche

¹⁵ Wenker & Giesing GmbH (03/2026): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülseide" der Gemeinde Ostbevern

sche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich ggf. die Anzahl und Anordnung der im Umfeld installierten Anlagen auf das Geräuschniveau aus. Der maximale Schalleistungspegel der geplanten Windenergieanlage mit einer Leistung von 6,0 MW liegt bei etwa 106,5 dB(A), wobei es produktionsbedingte Abweichungen geben kann. Der o. g. Wert gibt die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Darüber hinaus wurden auch die bestehenden Windenergieanlagen hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen berücksichtigt.

Im Bereich der **Photovoltaik-Freiflächenanlage** sind neben den geräuscharmen Modulflächen auch technische Nebenanlagen wie Konverter, Speichercontainer und Zentralwechselrichter erforderlich. Die geplante Aufstellung in Gruppen macht aufgrund der Lärmemissionen zwischen 83 dB(A) und 96 dB(A) je technischer Anlage einen Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten von ca. 350 m erforderlich.

Im Umfeld des geplanten Energieparks befinden sich weitere **landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Anlagen** sowie **2 Biogasanlagen**, die in Bezug auf die von ihnen ausgehenden Emissionen als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

– **Schalltechnische Berechnung:**

Um die vorliegende Planung realisieren zu können, sind die nach der Umsetzung des Vorhabens auf die Nachbarschaft einwirkenden anlagenbezogenen Geräusche zu ermitteln und nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Die *Orientierungswerte* für den Beurteilungspegel gemäß DIN 18005 liegen für allgemeine Wohngebiete (WA) tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 40 dB(A) und für Misch-/Dorfgebiete tagsüber bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Die *Immissionsrichtwerte* der TA Lärm bewegen sich tagsüber/nachts für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen auf dem gleichen Niveau.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen (Zusatzbelastung) die gebietsabhängigen Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte *tagsüber* an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag ist somit tagsüber nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen (sog. Irrelevanzkriterium), die Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

Nachts unterschreitet die Gesamtbelastung (= Vorbelastung durch bestehende WEA bzw. sonstige Geräuschquellen + Zusatzbelastung durch die geplante WEA und die PV-FFA zzgl. technische Nebenanlagen) die zugrunde gelegten Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte an allen Immissionsorten um mindestens 1 dB(A).

– **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Das Planungsbüro für die Errichtung der PV-FFA und der Schallgutachter haben sich hinsichtlich der Lage der geräuschintensiven Nebenanlagen (Konverter, Speichercontainer und Zentralwechselrichter) im Plangebiet abgestimmt, um die Immissionsbelastung für die umliegenden (Wohn-)Nutzungen möglichst gering zu halten. Im Ergebnis werden die o. g. Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die *Immissionsrichtwerte* der TA Lärm an allen Immissionsorten unterschritten. Die Gemeinde folgt im Ergebnis den Aussagen des Gutachters und hält die vorgelegte Anordnung der geräuschintensiven Nebenanlagen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für sinnvoll, vertretbar und angemessen. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.

Infraschall:

Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2020¹⁶ und nach der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenden Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus.

Optische Emissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei müssen Personen, die im Außenbereich wohnen, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

Schattenwurf:

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hineinreichen.

– Beurteilungsgrundlage:

Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz¹⁷ und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 – und Windenergie-Erlass NRW 2018, Punkt 5.2.1.3).

Um mögliche Belastungen der umliegenden Wohnnutzungen beurteilen zu können, wurde eine Schattenwurfprognose¹⁸ erstellt, die in Anlage A.7 beigefügt ist und auf die ausdrücklich verwiesen wird. Unter Berücksichtigung der 10 bestehenden Windenergieanlagen im weiten Umfeld des Plangebiets wurde die vorliegend geplante Windenergieanlage als Zusatzbelastung behandelt. Als Immissionspunkte wurden die maßgeblichen Wohnbebauungen in verschiedenen Himmelsrichtungen ausgewählt, an denen eine Richtwertüberschreitung durch den Betrieb der etwa 250 m hohen WEA am ehesten zu erwarten ist.

– Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung:

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es – unter Berücksichtigung der astronomisch maximal möglichen Sonnenscheindauer (worst-case) – zu Richtwertüberschreitungen an 21 Immissionspunkten kommen kann. Unter Berücksichtigung der realen Sonnenwahrscheinlichkeit reduziert sich die Richtwertüberschreitung auf 17 Immissionspunkte. Aus den Untersuchungen

¹⁶ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

¹⁷ 109. Sitzung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA, Stand 2020-01-23.

¹⁸ windtest Grevenbroich GmbH (03/2026): Schattenwurfprognose SW25037B1.

ergibt sich, dass die projektierte Windenergieanlage mit einer sog. *Abschaltautomatik* auszustatten ist. Das bedeutet, dass sich die Windenergieanlage beim Überschreiten der o. g. Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten automatisch abschaltet. Wenn durch den Tages-/Jahresgang der Sonne dann zu einem späteren Zeitpunkt kein Schatten mehr auf den betroffenen Immissionspunkt fällt, nimmt die Anlage selbständig den Betrieb wieder auf.

– **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Der Bebauungsplan Nr. 64 ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Schattenwurf grundsätzlich vollzugsfähig. Die Belange des Immissionsschutzes (Schattenwurf) für die umliegenden (Wohn-)Nutzungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch eine sog. *Abschaltautomatik* sichergestellt.

Discoeffekt:

Als Discoeffekt bezeichnet man Reflexionen von direkter Sonnenstrahlung an Rotorblättern einer Windkraftanlage. In den 1990er Jahren waren derartige Emissionen noch von Bedeutung, heute werden die Rotorblätter einer Windenergieanlage matt beschichtet bzw. lackiert, so dass derartige Emissionen nicht mehr existieren.

Flugsicherungskennzeichnung:

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 m ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in Rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Die vorliegend projektierte Windenergieanlage wird mit einer sog. Transpondertechnik ausgestattet, d. h. die Signalbefeuerung schaltet sich nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs ein und danach automatisch wieder aus. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit geht von dieser Anlage in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus. Diesbezüglich wird auch auf § 9(8) EEG 2023 verwiesen: *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. [...]*

Optisch bedrängende Wirkung

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzte Maststandort lässt aufgrund der Abstandserfordernisse zur nordwestlich angrenzenden Bundesstraße und zur östlich angrenzenden Waldfläche nur einen geringen Spielraum für Verschiebungen.

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Der gemäß § 249(10) BauGB aus Gründen der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderliche Abstand wird eingehalten. Die abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BImSchG-Genehmigung statt.

c) Verkehrliche Immissionen

Das Plangebiet liegt im Einmündungsbereich der L 830 auf die B 51. Von dem Verkehr auf diesen Straßen gehen Emissionen aus, die auch auf die vorliegend überplanten Flächen einwirken. Diese sind für die geplante Nutzung aber ohne Belang.

Durch die Planvorhaben entstehen in der Bauphase zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, anschließend werden die Windenergieanlage und die Freiflächen-Photovoltaikanlage aber im Regelfall nur noch von Wartungspersonal ohne ggf. relevante Auswirkungen auf das Umfeld angefahren.

d) Gewerbliche Immissionen

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber gewerblichen Emissionen der umliegenden Gewerbebetriebe unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

e) Landwirtschaft und potenzielle Immissionskonflikte

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber den typischen Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die in den beiden Teilflächen des Plangebiets erzeugte Energie soll im Südwesten des Teilgeltungsbereichs I gespeichert bzw. in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Details werden im weiteren Planverfahren abgestimmt.

Ein Anschluss der vorliegend geplanten Nutzungen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht notwendig.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich, Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Mit Schreiben vom

23.12.2025 teilte die Brandschutzdienststelle der Kreis Warendorf mit, dass in Bezug auf den Brandschutz keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Ggf. ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein **Brandschutzkonzept** zu erstellen.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist in zwei Sondergebieten (SO-PV1 und SO-PV2) die Errichtung von Photovoltaikmodulen sowie im Bereich des SO-WEA die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Das Grundgerüst (Stahlprofile) für die PV-Module wird in den Boden gerammt. Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Fundamente für die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Speichermodule etc.) sowie für das große Fundament der Windenergieanlage. Nach **§ 44 Landeswassergesetz** (LWG) i. V. m. **§ 55 Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) soll das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser – auch wie bisher – über das natürliche Gefälle in die umliegenden Gräben abfließen.

c) Hochwasserschutz und Starkregenereignisse

Im Geltungsbereich liegen nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Darstellung in den **Hochwasserkarten** des Landes NRW¹⁹ handelt es sich vorliegend nicht um ein *Hochwasserrisikogebiet*, die Bereiche sind auch nicht in der *Hochwassergefahrenkarte* dargestellt.

Unter *Starkregen* wird allgemein eine große Regenmenge innerhalb sehr kurzer Zeit verstanden. Diese Regenmengen übersteigen oftmals die Leistungsfähigkeit kommunaler Entwässerungsanlagen (z. B. Abwasserkanäle) und können bei ihrem Abfluss über die Geländeoberflächen erhebliche Schäden anrichten. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat flächendeckend Starkregenereignisse für ganz NRW berechnen lassen und in einer *Starkregenhinweiskarte* dargestellt. In der Karte wird zwischen zwei *Starkregen-Szenarien* unterschieden:

- *seltenes Starkregenereignis* = 36–50 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²) bei einer Jährlichkeit von 100 Jahren.
- *extremes Starkregenereignis* = 90 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²).

In Bezug auf die vorliegende Planung kann es in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es in beiden Geltungsbereichen nur in eng umgrenzten Bereichen zu Versiegelungen. In den Bereichen **SO-PV1 und SO-PV2** fließt der Regen zwischen den einzelnen Modulen ab und verteilt sich in der Fläche. Das sog. Niederschlags-Abfluss-Verhalten wird maßgeblich von zwei Größen bestimmt: der Infiltrationsrate (Versickerungsfähigkeit) und der Oberflächenrauigkeit. Erstere zeigt an, wie gut das Wasser versickern (und damit in letzter Konsequenz dem Grundwasser zugeführt werden) kann, letztere beschreibt die Bremswirkung des Bodens auf evtl. auftretende Oberflächenabflüsse. Je höher die Rauigkeit, desto länger verbleibt das Wasser in der Fläche. In der Konsequenz hat das Wasser länger Zeit auf der Fläche zu versickern und bremst

¹⁹ <https://hochwasserkarten.nrw.de/> (Internetabfrage am 10.11.2025).

somit – allgemein gesprochen – auch ein evtl. Hochwassergeschehen. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland.

Im **SO-WEA** beschränkt sich die Versiegelung auf das Fundament der Windenergieanlage sowie auf die ggf. notwendigen Nebenanlagen. Der weitaus überwiegende Teil der Fläche wird auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Kranstellfläche wird mit einer wassergebundenen Decke hergestellt, auch hier kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB hat die Bezirksregierung Münster – mit Schreiben vom 15.12.2025 – auf den **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz** und auf folgende Ziele/Grundsätze hingewiesen:

Ziel I.1.1: *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

Wie bereits oben beschrieben kann es in den randlichen Flächen der beiden Teilbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im Teilbereich I bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* in beiden Teilbereichen dann weiter aus. Aufgrund des geringen Anteils an versiegelten Flächen sowie der Anlage von Extensivgrünland wird im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser – wie bereits heute auch – vor Ort versickert. Negative Auswirkungen der Planung hinsichtlich von Hochwasserereignissen werden nicht erwartet.

Ziel I.2.1: *Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

Das den Teilgeltungsbereich durchziehende Gewässer wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Der Gewässerrandstreifen zur Pflege und Erhaltung des Gewässers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Grundsatz II.1.1: *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.*

In das den Teilgeltungsbereich durchziehende Gewässer wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Es wird auch kein im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet oder Wasser z. B. zur Bewässerung der Grünlandflächen entnommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die vorliegende Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bzw. auf Starkregenereignisse führen wird.

5.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung

Die durch die vorliegende Planung entstehenden Auswirkungen in Bezug auf den Naturhaushalt sind zu erfassen, zu bewerten und ggf. auszugleichen. Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe beziehen sich i. W. auf die Überstellung der Ackerflächen durch die Freiflächen-PV-Anlage, auf den Maststandort der Windenergieanlage und auf die befestigten Bewegungsflächen sowie auf die Auswirkungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild. Hierbei sind die im weiteren Umfeld bestehenden Windenergieanlagen südwestlich des Plangebiets als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die bestehende Allee westlich des Teilgeltungsbereichs I wird auch für die Naherholung genutzt.

a) Naturschutz und Landschaftspflege, hier: Landschaftsschutzgebiet

Der Teilgeltungsbereich I grenzt im Norden und Osten, der Teilgeltungsbereich II im Osten an das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039)“. Der im Rahmen der vorliegenden Planung ertüchtigte Waldweg sowie die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Waldfläche liegen im LSG. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets dienen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche sowie der Erhaltung und Sicherung der ehemaligen Parklandschaft des Schloss Loburg. Im Bereich Sondergebiet *Windenergieanlage* wird der Bau einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von etwa 162,0 m und einem Rotorradius von etwa 87,5 m Länge ermöglicht. Aufgrund von Abstandserfordernissen zur weiter nördlich verlaufenden Bundesstraße B 51 und dem spitz zulaufenden Flurstück ist ein Überstreichen des Randbereichs der östlich angrenzenden Waldfläche (= Landschaftsschutzgebiet) durch einen Teil des Rotors unumgänglich. Eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets wurde in Aussicht gestellt. Auf die in der Plankarte festgesetzte Waldfläche wird verwiesen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB haben weder der Kreis Warendorf noch der Landesbetrieb Wald und Holz.NRW Bedenken gegen ein Überstreichen der Waldflächen durch den Anlagen-Rotor vorgebracht. Der Kreis Warendorf hat lediglich darauf hingewiesen, dass die rechtskräftige Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in die Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übernehmen ist. Die Entwurfsfassung der Plankarte wird entsprechend angepasst.

Der bestehende Waldweg im Osten des Teilgeltungsbereichs II, der als Erschließung für Wartungsfahrzeuge dient, liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Um eine Ertüchtigung dieser auch für die Forstwirtschaft erforderlichen Wegetrasse zu ermöglichen, sind Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW erfolgt. Im Ergebnis ist diese Maßnahme ohne Alternative,

b) Grünordnung

Grünordnerische Maßnahmen in den Teilflächen SO-PV1 und SO-PV2

- Um der unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten weitestgehend entgegenzuwirken wird – um eine dauerhafte Grasnarbe zu verhindern – auf den Flächen unterhalb der mit PV-Module vor Beginn der Vegetationsperiode ein Bodenbearbeitungsvorgang mit einer Fräse durchgeführt.
- Die nicht mit PV-Modulen überbauten Flächen werden mit einer für die Beweidung geeigneten Futtermischung angesät werden. Hierzu wird zertifiziertes gebietseigenes Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) aus dem Produktionsraum 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) verwendet. Es ist eine standortangepasste, auf PV optimierte Mischung zu verwenden.
- Die nicht mit PV-Modulen überbauten Flächen werden mit Schafen beweidet, hierbei empfiehlt sich eine kurze, aber intensive Beweidung mit hoher Besatzdichte, um eine Selektion von Futterpflanzen und eine Eutrophierung zu vermeiden. Für die konkrete Beweidungsstärke können auf

der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine pauschalen Vorgaben gemacht werden, da diese beispielsweise von der Jahreswitterung oder den Standortbedingungen abhängt. Der Beweidungszeitpunkt hängt von der Wüchsigkeit des Grünlands ab und ist dementsprechend zu wählen. Es wird empfohlen, ein entsprechendes Beweidungskonzept zu erstellen und dieses mit der zuständigen UNB abzustimmen. Auf den Einsatz von Entwurmungsmitteln während der Beweidungszeit ist zu verzichten.

- Um Ansitzwarten für Greifvögeln zu vermeiden wird auf überstehende Zaunpfosten verzichtet
- Der Randstreifen östlich des den Teilgeltungsbereich I durchziehenden Entwässerungsgrabens wird als Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, mit dem Ziel, den Gewässerrandstreifen und den bestehenden Gehölzzug zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist mit der UNB des Kreises Warendorf abzustimmen, ob hier eine ergänzende Einsaat mit gebietseigenem Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) aus dem Produktionsraum 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) notwendig ist.

Grünordnerische Maßnahmen in der Teilfläche SO-WEA

Um Schlagopfer von Greifvögeln durch die Rotorbewegung der Windenergieanlage im **SO-WEA** zu vermeiden, soll wie bereits in Kapitel 3.8 ausgeführt das direkte Umfeld um den Mastfußbereich der Windenergieanlage für die Nahrungssuche dieser Arten möglichst unattraktiv gestaltet werden. Hierdurch soll möglichen Beutetieren keine Deckung geboten werden und mögliche Nahrungsangebote zu vermeiden. Vor Beginn der Vegetationsperiode soll in diesem Bereich eine Bodenbearbeitungsvorgang mit einer Fräse durchgeführt werden, um eine dauerhafte Grasnarbe zu verhindern. Die übrigen Bereiche des SO-WEA sollen weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Detailregelungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

Grünordnerische Maßnahmen in den Teilgeltungsbereichen I und II entlang der Hauptverkehrsstraßen

In den Randbereichen zur B 51 sowie zur L 830 liegen die bestehenden Baum-/Heckenstrukturen im Bereich der Straßenparzellen bleiben als sichtverschattende Elemente erhalten. Entlang des südöstlichen Randbereichs des **SO-PV1** verläuft ein durch Alleebäume geprägter Radweg. Zwischen dem Radweg und der weiter südöstlich verlaufenden Bundesstraße B 51 stockt eine dichte Heckenstruktur. Ähnlich verhält es sich im Bereich **SO-PV1**. Die Fläche wird entlang der B 51 und der L 830 durch eine grabenbegleitende Heckenstruktur mit einzelnen Überhältern geprägt.

Als Ergebnis des Blendgutachtens ist entlang der o. g. Verkehrswege zusätzlich die Pflanzung einer (der Zaunanlage vorgelagerte) 3-reihige Hecke notwendig. Diese soll ausgewachsen eine Höhe von Mindestens 4,20 m (SO-PV1) bzw. 3,80 m (SO-PV2) erreichen. Zu Pflanzkonzept, Pflanzreihenabstand, Artenauswahl etc. wird auf den Umweltbericht verwiesen .

5.8 Landschaftsbild

Windenergieanlagen stellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds dar. Gemäß § 31(5) LNatSchG NRW sind diese aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel auch nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15(6) Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15(2) BNatSchG, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden könnte, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich.

Das Baugesetzbuch nennt den Schutz des Landschaftsbilds als öffentlichen Belang (§ 35(3) Nr. 5 BauGB). Eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ wurde von der Rechtsprechung nur in besonderen Fällen angenommen, etwa bei erheblichen Eingriffen in besonders schutzwürdige Landschaften. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, inwiefern das Landschaftsbild durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen beeinträchtigt bzw., wie in Beteiligungsverfahren oftmals ausgeführt, „zerstört“ wird. Bei der Beurteilung des Landschaftsbilds orientieren sich Bewertungsverfahren überwiegend an den Begriffen *Vielfalt*, *Eigenart* und *Schönheit*, wobei zur Eigenart sowohl natürliche als auch menschengemachte Elemente gehören, welche als Teil der Landschaft und nicht als störend wahrgenommen werden und somit schützenswert sind. Neben der subjektiven Betrachtung fließen auch das Alter und die persönliche Betroffenheit des Betrachters in die Bewertung des Landschaftsbilds mit ein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich das heutige Landschaftsbild bei einem sich weiter verschärfenden Klimawandel mit langen Dürreperioden und Starkregenereignissen verändern wird. Das Baumsterben durch Dürreperioden und damit einhergehender Schädlingsbefall in weiten Teilen der Harzregion oder auf den Höhenzügen des Teutoburger Walds führt eindrucksvoll vor Augen, wie sich die Landschaft hierdurch verändern kann.

In Bezug auf die Schwierigkeiten, den Eingriff in das Landschaftsbild durch den Bau einer Windenergieanlage zu kompensieren, wird auch auf das Urteil des BVerwG vom 12.09.2024²⁰ verwiesen: *Mit Blick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ergibt sich, dass in qualitativer Hinsicht als Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15(2) S. 3 BNatSchG anzuerkennende Maßnahmen sich nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen beschränken. Vielmehr kommen auch insoweit vielfältige andere Maßnahmen, die sich nach der Wahrnehmung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert einer Landschaft im betroffenen Naturraum auswirken, als Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Betracht.*

Die Präsenz von Windenergieanlagen im Landschaftsraum erstreckt sich nicht nur auf den Tageszeitraum, sondern durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings gehören WEA bereits heute zum Landschaftsbild in Westfalen, da auch im Binnenland eine zunehmende Anlagenzahl zu verzeichnen ist. Die künftig errichteten Windenergieanlagen werden mit einer sog. Transpondertechnik ausgestattet, d. h. die Signalbefeuerung schaltet sich nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs ein und danach automatisch wieder aus. Diesbezüglich wird auch auf § 9(8) EEG 2023 verwiesen: *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. [...]*

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene und dem kommunalen Ziel der Erzeugung regenerativer Energie im Gemeindegebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten und die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie zu sichern, entscheidet sich die Gemeinde Ostbevern – in Abwägung der Belange eines Ausbaus der Windenergie und einer (möglichen) Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gegen- und untereinander – für die Fortsetzung des vorliegenden Planverfahrens. Teil dieser Entscheidung ist auch die Vorbelastung des Landschaftsraums durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichts, der Teil der Planunterlagen ist, beschrieben und bewertet.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 12.09.2024, Az. 7 C 4.23, Rn.15

Unter Berücksichtigung schon heute sichtbarer Veränderungen im Landschaftsbild aufgrund des Klimawandels und unter Verweis auf das o. g. Urteil des BVerwG wird diese Vorgehensweise für sinnvoll erachtet. Darüber hinaus ist seit dem Jahr 2021 der Ausbau der erneuerbaren Energien in § 2 EEG als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Sie genießen damit Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen, was bei einer Abwägung zugunsten der Windenergie zu berücksichtigen ist. Dennoch bleibt das Landschaftsbild ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz von Windenergieprojekten in der Bevölkerung.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Auf den **Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung**²¹ wird ausdrücklich verwiesen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange wird gemeinsam für die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 64 und für die 54. FNP-Änderung erarbeitet.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt zunächst eine Beschreibung der Planungsziele und -inhalte, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Darauf aufbauen erfolgte die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

und letztlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange hervorgerufen werden können. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Fläche, negative Auswirkungen auf einige windenergieempfindliche Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter können durch Vermeidungs-

²¹ Kortemeier Brokmann GmbH (03/2026): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“, Umweltbericht, Unterlage zum Veröffentlichungsentwurf gem. 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Umweltbelange Fläche Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für den Umweltbelang Fläche und Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht zur Entwurfsfassung fortgeschrieben.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten. Zu den im Verfahren relevanten Umweltbelangen wird auch auf die Beratungen über das Verfahren im Rat bzw. in seinem Fachausschuss verwiesen.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 13 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen betreffen insbesondere den fachgerechten Umgang mit dem Boden und die fachgerechte Umsetzung und Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9(1) Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB festgesetzten Teilflächen, Maßnahmen und Strukturen.

6.2 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die im Plangebiet anstehenden Böden bereits anthropogen überprägt, zudem sind hier Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen nicht betroffen.

Der Bau einer Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bedeutet i. d. R. eine **Versiegelung** im Bereich der Fundamente und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derartige Flächen stehen im Gemeindegebiet für die vorliegend geplanten Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stehen i. d. R. die Belange des Immissions-schutzes derartigen Nutzungen innerhalb des Siedlungsraums entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung beschränkt sich die direkte Versiegelung durch Entfernung bzw. Überbauung des Bodens auf den Maststandort der Windenergieanlage nebst technischen Anlagen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine geringfügige Versiegelung im Bereich der Nebenanlagen statt, unterhalb der in den Boden gerammten Unterkonstruktion wird sich je nach Lichtverhältnissen und Wasserzufuhr eine Grünlandfläche entwickeln. Im Bereich der Zuwegungen erfolgen Eingriffe in den Boden, um den Aufbau der Wegeflächen zu ermöglichen. Da die Wege mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden, findet hier keine Versiegelungen im engen Sinne statt. Angesichts der Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Flächen hier für die geplanten Anlagen für erneuerbare Energien städtebaulich, energiepolitisch und aus Sicht des Klimaschutzes für sinnvoll gehalten und als planerisch vertretbar bewertet.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.²²

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 3913 Ostbevern, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren eine Fledermausart (streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 16 Arten streng geschützt), zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) und eine Reptilienart (streng geschützt) aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich *Baumfalke*, *Baumpieper*, *Bekassine*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Heidelerche*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, *Steinkauz*, *Waldohreule*, *Waldschnepfe*, *Weidenmeise* und *Kreuzkröte* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Turteltaube*, *Wespenbussard*, *Wiesenpieper* und *Knoblauchkröte* in einem schlechten Erhaltungszustand. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch nur übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Um eine sach- und fachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchführen zu können, wurden im Jahr 2024 örtliche Erhebungen der gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppe Vögel durchgeführt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.²³ Insgesamt wurden bei den Erhebungen 53 verschiedene Vogelarten festgestellt, von denen gemäß der

²² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

²³ M. Schwartze (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna.

Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 13 Arten als planungsrelevant gelten. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten *Baumpieper*, *Habicht*, *Kornweihe*, *Mäusebussard*, *Mehlschwalbe*, *Mittelspecht*, *Rauchschwalbe*, *Schleiereule*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Steinkauz*, *Waldkauz* und *Wespenbussard*. Im Rahmen der Horstbaumkartierung konnten insgesamt drei Horstbaumstandorte lokalisiert werden. In diesem Zusammenhang weist der Gutachter auf den Nachweis eines brütenden *Wespenbussards* sowie den Horststandort des *Mäusebussards* im Nahbereich der geplanten WEA hin. Charakteristisch sind auch die beiden Reviere des *Waldkauzes* in dem großen Waldgebiet. Ein Paar der *Schleiereule* und zwei Paare des *Steinkauzes* besiedeln Hofanlagen in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft.

Im Jahr 2025 wurde eine erneute Horstsuche und Besatzkontrolle vor allem in Bezug auf den *Wespenbussard*, durchgeführt.²⁴ Während dieser Kartierung wurde ein *Habicht* erfasst, ein *Wespenbussard*brutplatz konnte nicht mehr nachgewiesen werden. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist auf ein potenzielles Vorkommen der Arten Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Zauneidechse im Untersuchungsgebiet hin, Hinweise zum Vorkommen dieser Arten im Plangebiet liegen nicht vor.

Die **Vorprüfung** der Wirkfaktoren im Rahmen des Artenschutzberichts²⁵(Anlagen A.3 und A.4), auf den ausdrücklich verwiesen wird, kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Vorhabens ein Vorkommen der Arten *Zwergfledermaus*, *Wespenbussard* und *Knoblauchkröte* zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist. Da sich erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Bei den im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld vorkommenden Offenlandarten sowie den gehölzgebunden brütenden Arten – die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt wurden – können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die Brutplätze überschneiden sich nicht mit den baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Bei keiner dieser Arten ist eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bekannt, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Für die im Rahmen der Vorprüfung genannten Arten, bei denen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine **vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Als Vermeidungsmaßnahmen (= Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffs nicht entfalten können) werden im Artenschutzbericht aufgeführt: .

- VART 1 Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen,
- VART 2 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs,
- VART 3 Unattraktive Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage,
- VART 4 Bauzeitenbeschränkung,
- VART 5 Errichtung temporärer Amphibienleitzäune.

Darüber hinaus führt der Artenschutzbericht eine Auswahl an Maßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten durch Windenergieanlagen fachlich anerkannt sind, auf:

²⁴ M. Schwartz (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025.

²⁵ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (03/2026): 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ - Artenschutzbericht

- S 1 Antikollisionssystem,
- S 2 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
- S 3 Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten,
- S 4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
- S 5 Phänologiebedingte Abschaltung,
- S 6 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting).

Zu Details wird auf den Artenschutzbericht, Kapitel 5 verwiesen.

Der **Artenschutzbericht** kommt zu dem **Ergebnis**, dass der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, wie die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen, durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART} 3 und V_{ART} 5 vermieden kann. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen und Vögeln wird durch die Umsetzung der Maßnahmen V_{ART} 1, V_{ART} 2 und V_{ART} 3 sowie durch die Umsetzung der Schutzmaßnahmen S 1 bis S 6 vermieden. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen geht mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht einher, der derzeitige Erhaltungszustand bleibt gesichert. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V_{ART} 1 bis V_{ART} 5 ausgeschlossen werden. Sollte der Bebauungsplan ggf. beklagt und aufgehoben werden, ist der Maßnahmenkatalog (S 1 bis S 6) für das im Flächennutzungsplan dargestellte *Beschleunigungsgebiet* zu prüfen, die im Sinne des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen sind festzulegen.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Planverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthaftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) S. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

6.3 Eingriffsregelung

Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen.

Die Eingriffsbilanzierung²⁶ erfolgte getrennt für die Bereiche SO-PV und SO-WEA, wobei die dauerhafte Zuwegung durch den Wald der Windenergieanlage zugerechnet wird. Darüber hinaus wurde der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelt. Die Bilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bereiche SO-PV ein Kompensationsbedarf von 16.089 ökologischen Werteeinheiten und für den Bereiche SO-WEA ein Kompensationsbedarf von 1.427 ökologischen Werteeinheiten besteht. Zusammen mit dem Kompensationserfordernis von 2.219 Werteeinheiten für das Landschaftsbild ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **insgesamt 19.735 Werteeinheiten**.

²⁶ 54. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern & Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ – Eingriffsbilanzierung (Anlage 1 zum Umweltbericht)

Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage bzw. der Windenergieanlage wird im Rahmen der Maßnahmen vollständig ausgeglichen:

- **E1:** Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf der Fläche Gemarkung Ostbevern, Flur 19, Flurstück 19. Die Maßnahme soll neben dem Ersatz des Kompensationsbedarfs auch als Habitat für den Wespenbussard dienen.
- **E2:** Ersatzaufforstung auf einer gegenwärtig als Acker benutzten Fläche in der Gemarkung Ladbergen, Flur 81, Flurstück 30. Neben der Aufwertung der Biotopstrukturen wird mit der geplanten Gehölzpflanzung zudem eine deutliche Nutzungsextensivierung gegenüber der derzeitigen Nutzung als Acker erreicht.

6.4 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an Windenergieanlagen kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei den heutigen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, durch die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom die erwartete steigende Nachfrage in Bezug auf Elektromobilität und Wärmeerzeugung teilweise decken zu können.

7. Bodenordnung

Der Vorhabenträger verfügt über die Flächen für die Planvorhaben sowie über die Flächen für die temporäre Erschließung durch Schwerlastverkehr im Zuge der Baumaßnahmen – mit Ausnahme der Querung der L 830. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht kein Handlungsbedarf für bodenordnende Maßnahmen.

8. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche
<u>Teilgeltungsbereich I, Summe</u>	10,97 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (SO-PV1)	10,51 ha
Fläche gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB (Wasserfläche)	0,13 ha
Fläche gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB (Wald)	0,19 ha
Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB (Gewässerrandstreifen)	0,13 ha
Wirtschaftsweg	0,01 ha
<u>Teilgeltungsbereich II, Summe</u>	6,53 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (SO-PV2)	3,26 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ (SO-WEA)	2,32 ha
Wirtschaftsweg	0,10 ha
Wald	0,85 ha
Gesamtfläche Plangebiet ca.	17,50 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet

9. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 18.02.2025 hat die Fa. Windkraft Hülshede GbR beantragt, für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Windenergieanlage zu schaffen. Vorhabenträger ist die Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde. In o. g. Antrag war die Realisierung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 6.500 bzw. 10.000 kWp auf der nördlich der B 51 gelegenen Fläche (Flur 21, Flurstück 107) vorgesehen. Im Planungsprozess eröffneten sich jedoch weitere Möglichkeiten, so dass in diesem Bereich nunmehr Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von etwa 17.000 kWp errichtet werden sollen.

Auf dem östlich des Kreuzungsbereichs B 51/L 830 gelegenen Teilbereich des Grundstücks (Flurstück 53 tlw.) ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe 162,5 m und einem Rotordurchmesser 175 m geplant. Ergänzend sollen südlich des geplanten Anlagenstandorts zwei kleinere Teilflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen entwickelt werden. In diesem Bereich sind Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von etwa 3.770 kWp geplant, so dass sich vorliegend für alle Teilbereiche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Gesamtleistung von etwa 20.770 kWp ergibt.

Die betreffenden Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern beinhaltet für die vorgenannten Bereiche die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“, ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Über den Antrag ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.03.2025 beraten worden. Im Ergebnis wurde der **Aufstellungsbeschluss** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 gemäß § 2(1) BauGB gefasst, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Paral-

Verfahren gemäß § 8(3) BauGB durchzuführen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 2025/032 und auf das Protokoll wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung** gemäß § 3(1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB bzw. der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB fand vom 08.12.2025 bis zum 05.01.2026 statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 14.04.2026 beraten, der Beschluss über die Veröffentlichung der Planung wurde gefasst. Auf die Sitzungsvorlage Nr. verwiesen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse etc. mit z. T. verheerenden Auswirkungen) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ bereitet die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergie und Photovoltaikmodule auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund der o. g. Gründe, die für eine Energiewende sprechen, und da der Landschaftsraum durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelastet ist, hat die Gemeinde Ostbevern die vorliegende Planung eingeleitet.

– Der Verfahrensablauf wird im weiteren Planverfahren ergänzt. –

Ostbevern, im April 2026